HKF PartG mbB
Steuerberater • Wirtschaftsprüfer • Rechtsanwälte
Neuenhöfer Allee 125 • 50935 Köln
Fon 0221 943671-0
info@hkf.de • www.hkf.de

Lohnsteuer-Info 09/2026 + 10/2026

In dieser Ausgabe

- Stellplatzkosten im Lohnsteuerrecht: Blick in die BFH-Rechtsprechung in die neuen LStÄR 2027
 - Grundsätzliches
 - Welche Frage war zu klären?
 - Sachverhalt
 - Entscheidung des FG Köln
 - Entscheidung des BFH
 - Praxisfolgen für die Lohnabrechnung und Blick in die neuen LStÄR 2027
- Abkürzungsverzeichnis

Stellplatzkosten im Lohnsteuerrecht: Blick in die BFH-Rechtsprechung in die neuen LStÄR 2027

Das Bundeskabinett hat am 23. September 2026 die Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2027[1] beschlossen. Die für das Inkrafttreten nötige Zustimmung des Bundesrates gilt als reine Formsache. Die LStÄR 2027 setzen sich auch mit der für die Praxis bedeusamen Frage auseinander, ob die Überlassung von Park- oder Einstellplätzen durch den Arbeitgeber an seine Mitarbeiter am Ort der ersten Tätigkeitsstätte geldwerte Vorteile auslösen.[2]

Die Finanzverwaltung reagiert damit auf die aktuelle BFH-Rechtsprechung.[3] Danach tritt die unentgeltliche Überlassung eines Stellplatzes oder einer Garage als eigenständiger Vorteil neben den Vorteil für die Nutzung eines betrieblichen Kfz zu privaten Fahrten. Vom Arbeitnehmer getragene Stellplatzkosten mindern daher den geldwerten Vorteil aus einer Dienstwagengestellung nicht.

Grundsätzliches

Dienstwagengestellungen werden regelmäßig nach der 1 %-Regelung abrechnet.[4] Die Anwendung der individuellen Wertermittlungsmethode scheitert oftmals am fehlenden ordnungsgemäßen Fahrtenbuch.

Die pauschale Wertermittlungsmethode deckt sämtliche mit der Fahrzeugnutzung entstehenden Kfz-Kosten ab. Zu den Kfz-Gesamtkosten gehören solche Kosten, die unmittelbar dem Halten und dem Betrieb des Kfz dienen und im Zusammenhang mit seiner Nutzung typischerweise entstehen.[5]

Leistet der Arbeitnehmer Nutzungsentgelte für die Dienstwagennutzung, kann sich eine Minderung des geldwerten Vorteils ergeben.[6]

Welche Frage war zu klären?

Der BFH hatte die Frage zu entscheiden, ob vom Arbeitnehmer an den Arbeitgeber gezahlte Stellplatzkosten für das Abstellen eines Dienstwagens am Arbeitsort zu den Dienstwagen-Kosten gehören und als Nutzungsentgelt den geldwerten Vorteil aus der Dienstwagengestellung mindern dürften.

Sachverhalt

Der der Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt verhielt sich folgendermaßen:

- Die Klägerin überlässt ihren Arbeitnehmern Dienstwagen auch zur privaten Nutzung. Der hieraus resultierende geldwerte Vorteil wird nach der sog. 1 %-Regelung erfasst.
- Nach der Dienstwagenrichtlinie werden die Kosten der Arbeitnehmer für das Anmieten von Garagen- und Einstellplätzen nicht übernommen.
- Aufgrund der geringen Anzahl öffentlicher Parkplätze bietet die Klägerin den Mitarbeitern die Möglichkeit an, in der Nähe der Tätigkeitsstätte bei ihr Parkplätze für monatlich 30 EUR anzumieten. Die Anmietungsmöglichkeit ist unab-

[1] BR-Drucks. 549/26 v. 23.9.2026
[2] R 19.3 Abs. 2 Nr. 5 LStÄR 2027
[3] BFH-Urt. v. 9.9.2025 – VI R 7/23, BFH/NV 2026, 331
[4] § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 5 EStG; vgl. auch R 8.1 Abs. 9 LStR 2023 und BMF-Schr. v. 3.3.2022 – IV C 5-S 2334/21/10004:001, BStBl I 2022, 232 Rn. 53
[5] R 8.1 Abs. 9 Satz 9 LStR 2023
[6] BMF-Schr. v. 3.3.2022 – IV C 5-S 2334/21/10004:001, BStBl I 2022, 232 Rn. 52 ff.

hängig davon, ob ein Privat- oder ein Dienstwagen genutzt wird.

- Die gezahlte Parkplatzmiete wurde von der Klägerin als Minderung des geldwerten Vorteils „Dienstwagengestellung" behandelt.

Das Finanzamt ließ die Minderung des geldwerten Vorteils nicht zu, weil die Stellplatzmiete nicht zu den Gesamtkosten des Fahrzeugs gehöre.

Entscheidung des FG Köln

Das FG Köln[7] hat der Klage stattgegeben. Es vertrat die Auffassung, die vom Arbeitnehmer getragene Nutzungsentgelte minderten den Nutzungsvorteil eines Dienstwagens. Auch die durch den Betrieb eines Dienstwagens verursachten Parkkosten führen zu einer Minderung.

Entscheidung des BFH

Auf Revision des Finanzamts hob der BFH die Vorentscheidung auf und wies die Klage ab. Die Kürzung des geldwerten Vorteils „Dienstwa-gengestellung" wurde versagt.[8]

- Als Nutzungsentgelt mindern nur solche vom Arbeitnehmer übernommene oder getragene Aufwendungen den Vorteil aus der Dienstwagengestellung, die bei einer (hypothetischen) Kostentragung durch den Arbeitgeber Bestandteil dieses Vorteils und somit von der Abgeltungswirkung der 1 %-Regelung erfasst wären.

- Stellplatz- und Garagenkosten hängen nicht mit der Nutzung, dem Halten und dem bestimmungsgemäßen Betrieb eines Kfz zusammen. Solche vom Mitarbeiter getragene Kosten können damit nur den eventuell steuerpflichtigen geldwerten Vorteil aus der Stellplatzgestellung mindern, nicht aber den Dienstwagenvorteil.

- Zu den Kfz-Kosten zählen – abweichend von der bisherigen Rechtsprechung – nicht Dienstwagenabstellkosten.[9]

Praxisfolgen für die Lohnabrechnung und Blick in die neuen LStÄR 2027

Bedeutung der aktuellen BFH-Entscheidung

Die BFH-Rechtsprechung behandelt die Übernahme von Parkplatzkos-ten im Zusammenhang mit einer Dienstwagengestellung. Die Frage nach der Minderung des geldwerten Vorteils ist auch deshalb bedeutsam, weil die vom Mitarbeiter getragenen Parkplatzkosten am Ort der ersten Tätigkeitsstätte ansonsten wegen dem Ansatz der Entfernungs-pauschale steuerlich nicht abziehbar sind.[10]

Die BFH-Entscheidung stellt überdies hinaus die bisherige Behandlung von Parkplatzgestellungen zu Gunsten von Mitarbeitern am Betriebsort in Frage.[11]

Überlassung eines Parkplatzes für den Privatwagen des Mitarbeiters am oder in der Nähe des Arbeitsorts

Nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung ist die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Parkraum/Stellplätzen eine nicht steuerbare Leistung im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers.[12] Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber die Parkplätze von einem Dritten angemietet hat und sie seinen Mitarbeitern unent-geltlich oder verbilligt überlässt. Unerheblich ist nach (bisheriger) Verwaltungsauffassung auch, ob es sich um einen fest zugewiesenen Parkplatz handelt.[13] Auch eine Nutzung über die Arbeitszeit hinaus führt nicht zu einem geldwerten Vorteil. Eine Entgeltumwandlung zugunsten einer nicht steuerbaren Parkplatzgestellung akzeptiert die Finanzverwaltung nicht; bei künftigen Lohnvereinbarungen kann die kostenfreie oder verbilligte Parkplatzgestellung aber zur Lohnoptimierung genutzt werden.

Praxishinweis

Auch die Umsatzsteuer geht zumindest bei der unentgeltlichen Zurverfügungstellung von Parkplätzen auf dem Betriebsgelände von einer nicht steuerbaren Arbeitgeberleistung aus.[14] Die Aufzählung in Abschn. 1.8 Abs. 4 Satz 3 UStAE ist nicht abschließend („insbesondere"). Auch die unentgeltliche Überlassung von Abstellflächen in der Nähe des Arbeitsorts dürfte eine nicht umsatzsteuerbare Leistung sein. Erbringt der Arbeitnehmer eine Kostenbeteiligung, liegt hingegen eine steuerbare und i.d.R. steuerpflichtige[15] entgeltliche Leistung vor.[16]

[7] FG Köln, Urt. v. 20.4.2023 – 1 K 1234/22, EFG 2024, 150
[8] BFH, Urt. v. 9.9.2025 – VI R 7/23, BFH/NV 2026, 331
[9] BFH, Urt. v. 9.9.2025 – VI R 7/23, BFH/NV 2026, 331 Rz. 20
[10] § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und Abs. 2 EStG: Ausnahme: Ansatz der tatsächlichen Kosten bei bestimmten behinderten Menschen
[11] Zu Stellplatzkosten am Ort der Zweitwohnung im Rahmen der beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung siehe BFH-Urt. v. 20.11.2025 – VI R 4/23, BStBl II 2026, 219
[12] FinMin NRW v. 28.9.2006 – S 2334-61 – V B 3, OFD Münster, Kurzinformation v. 25.6.2007, Nr. 017/2007, DB 2007, 1498, a.A. FG Köln v. 15.3.2006, EFG 2006, 1516 rkr.
[13] Seifert, DStZ 2017, 147
[14] Abschn. 1.8 Abs. 4 Satz 3 Nr. 5 UStAE
[15] Ausnahme bei Vorliegen einer steuerfreien Kleinunternehmerschaft
[16] BFH, Urt. v. 14.1.2016 – V R 63/14, BStBl II 2016, 360

Die Rezensionsentscheidung stellt die bisherige Verwaltungsauffassung in Frage.

Praxishinweis

Die Finanzverwaltung hat die BFH-Entscheidung bislang nicht amtlich veröffentlicht. Dies dürfte auch mit der Ergänzung in den LStÄR 2027 im Zusammenhang stehen.

Überlassung eines Parkplatzes für den Dienstwagen am Ort oder in der Nähe des Arbeitsorts

Nach der Besprechungsentscheidung sollen die Kfz-Kosten eines Dienstwagens nicht die Abstellkosten am Ort oder in der Nähe der ersten Tätigkeitsstätte umfassen. An seiner anderweitigen Rechtsprechung hält der BFH nicht mehr fest.[17]

Bei Dienstwagennutzern stellt sich sodann ebenfalls die Frage nach der Erfassung eines geldwerten Vorteils aus der Stellplatzgestellung.[18]

Parkkostenzuschüsse, die der Mitarbeiter an den Arbeitgeber leistet, mindern folglich nicht den geldwerten Vorteil aus einer Dienstwagengestellung. Der BFH schließt mit der Besprechungsentscheidung an sein Urteil v. 18.6.2024[19] an, wonach vom Mitarbeiter getragene Aufwendungen für privat veranlasste Maut-, Fähr- und Parkkosten nicht zu den Dienstwagenkosten zählten und den Dienstwagenvorteil nicht minderten.

Diskussionen über die Minderung des Dienstwagenvorteils lassen sich gestalterisch (bislang) vermeiden: Sofern der Mitarbeiter ein pauschales Nutzungsentgelt – ohne Zweckbezug zu einzelnen Aufwendungen - an den Arbeitgeber für die Dienstwagennutzung zu leisten hat, tritt nach der Verwaltungsauffassung eine Minderung des Dienstwagenvorteils ein.[20] Es wird nicht hinterfragt, was der Grund hinter für das pauschale Nutzungsentgelt ist bzw. wie sich der Pauschalbetrag zusammensetzt.[21]

Praxishinweis

Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung diese Rechtsprechung anwenden wird und auch künftig noch die Garagen- und Stellplatzkosten als Dienstwagenkosten einordnen wird.

Neufassung der Lohnsteuer-Richtlinien

Das Bundeskabinett hat am 23.9.2026 die Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2027[22] beschlossen. Die für das Inkrafttreten nötige Zustimmung des Bundesrates gilt als reine Formsache. Die LStÄR 2027 setzen sich auch mit der Frage auseinander, ob die Überlassung von Park- oder Einstellplätzen durch den Arbeitgeber an seine Mitarbeiter geldwerte Vorteile auslösen.[23]

In R 19.3 Abs. 2 LStR wird eine neue Nr. 5 ergänzt. Danach ist nicht als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft und damit nicht als Arbeitslohn anzusehen

durch den Arbeitgeber oder aufgrund des Dienstverhältnisses durch einen Dritten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassene Park- oder Einstellplätze an der ersten Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers (§ 9 Abs. 4 EStG) oder in deren räumlicher Nähe für das private Kfz des Arbeitnehmers oder für ein ihm zur Nutzung überlassenes betriebliches Kfz, sofern die Park- oder Einstellplätze der Belegschaft als Gesamtheit zugewendet werden; dies gilt auch dann, wenn in diesen Fällen eine individuelle Zuordnung einzelner Parkplätze (z. B. durch Anbringen eines Kennzeichens) erfolgt.

Arbeitslohn sind dagegen Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers. In den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a EStG gelten diese Regelungen entsprechend.

Praxishinweis

In der Regel lösen die Stellplatzkosten keinen eigenständigen geldwerten Vorteil aus, so dass hierdurch auch die 50 EUR-Freigrenze wertmäßig nicht verbraucht wird. Anders verhält es sich aber, falls die Park- oder Einstellplätze nicht der Belegschaft in der Gesamtheit zugewandt werden. Ein solcher Individualvorteil ist Arbeitslohn und – sofern kein Befreiungstatbestand existiert – steuerpflichtig.

[12] BFH-Urt. v. 2.7.1981 – IV R 54/78, juris und v. 9.9.2025 – VI R 7/23, BFH/NV 2026, 331 Rz. 20 m.w.N.; vgl. auch Messner, AktStR 2006, 95
[18] Siehe vorherige Ausführungen zur Parkplatzgestellung für Privatwagennutzer
[19] BFH, Urt. v. 18.6.2024 – VIII R 32/20, BStBl II 2025, 168
[20] BMF-Schr. v. 3.3.2022 – IV C 5-S 2334/21/10004:001, BStBl I 2022, 232 Rn. 53
[21] Geserich, jurisPR-SteuerR 11/2026 Anm. 1
[22] BR-Drucks. 549/26 v. 23.9.2026
[23] R 19.3 Abs. 2 Nr. 5 LStÄR 2027

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AEAO	Anwendungserlass Abgabenordnung
AO	Abgabenordnung
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes, Zeitschrift (Haufe-Verlag)
BMF	Bundesfinanzministerium
BStBl	Bundessteuerblatt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStRE	Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst (Zeitschrift)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
FG	Finanzgericht
FinMin	Finanzministerium
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
OFD	Oberfinanzdirektion
SGB	Sozialgesetzbuch
UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
Vfg	Verfügung